

Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 03.02.2017, Az. IPS 4d-7322.460

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis Motschulsky*)

vom 21.12.2018, Az. IPS 4d-7322.460

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis Motschulsky*) betreffend Gebiete des Marktes Murnau am Staffelsee, der Gemeinde Seehausen am Staffelsee und der Gemeinde Spatenhausen.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 03.02.2017, Az. IPS 4d-7322.460, wird wie folgt geändert:

a) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1:
Tabelle der Koordinatenpunkte

Lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	4439698,055	5282688,812
2	4439700,456	5282705,845
3	4439702,024	5282703,735
4	4439703,156	5282701,002
5	4439701,585	5282701,223
6	4439702,158	5282699,956
7	4439705,402	5282694,756
8	4439703,929	5282695,321
9	4439705,801	5282693,573
10	4439701,764	5282683,137
11	4439706,152	5282680,081
12	4439710,053	5282680,451
13	4439714,158	5282674,909
14	4439712,844	5282675,095
15	4439717,740	5282677,858
16	4439687,578	5282693,416
17	4439702,181	5282703,982
18	4439683,866	5282692,807

19	4439681,637	5282692,287
20	4439704,916	5282784,166
21	4439723,232	5282749,754

2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter www.LfL.bayern.de unter „Pflanzenschutz/ Pflanzengesundheit und Quarantäne“ eingestellt.

Gründe:

I.

1. Am 26.10.2016 wurde durch die LfL, Institut für Pflanzenschutz, in einer Pflanze (Rosskastanienbaum) im Bereich des Alten Volksfestplatzes/Parkplatz Kellerstraße in 82418 Murnau a. Staffelsee Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Die letzte Befallsfeststellung war am 30.03.2017. Die LfL hat anhand der Koordinatenpunkte der befallenen Pflanzen nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem eine Befalls- und eine Pufferzone festgesetzt.

2. Der Asiatische Laubholzbockkäfer wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Pflanzen, insbesondere in Laubbäumen und -gehölzen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung, Anhang I Teil A Kapitel I Buchstabe a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Die Europäische Kommission hat den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (MOTSCHULSKY) erlassen. Dieser Durchführungsbeschluss regelt die Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers in Deutschland.

II.

1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die LfL gründet sich entsprechend auf Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24.07.2003 (GVBl S. 470).

2. Das mit der Allgemeinverfügung vom 03.02.2017 festgelegte, abgegrenzte Gebiet, war aufgrund der neuen Befallsfunde im Jahr 2017 anzupassen. Entsprechend Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt 1 des EU-Durchführungsbeschlusses, wissenschaftlichen Grundsätzen folgend und unter Berücksichtigung der Biologie des Schadorganismus sowie des Ausmaßes des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen Wirtspflanzen wurde das abgegrenzte Gebiet erweitert.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Nr. 2 ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Die Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 03.02.2017 liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Nach dem (erneuten) Auffinden des ALB im Jahr 2017 ist nicht auszuschließen, dass es seither zu weiteren Eiablagen gekommen ist. Deshalb steht zu befürchten, dass bei weiterem Zuwarten neue Larven des ALB schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt die betroffene Pflanze ab. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Pflanzen befällt, ist auch für die nunmehr neu hinzugekommenen Gebiete höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, sodass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

6. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München.**

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments:

poststelle@LfL.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage¹** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

2. Wenn unmittelbar Klage¹ erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße**

30, zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf.

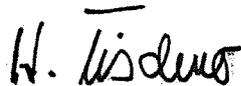
2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern klein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

¹ Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Weitere Hinweise:

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 03.02.2017. Nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470) ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers auf Waldflächen im abgegrenzten Gebiet zuständig.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 21.12.2018



Dr. Tischner
Direktor an der LfL